



PRESSEMITTEILUNG

Gentechnik und Honig: Wichtige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) am 24.10.2013 erwartet

Berlin, 22. Oktober 2013. Das BVerwG entscheidet am 24.10.2013 in letzter Instanz, ob Imker Anspruch auf Schutzvorkehrungen haben, damit im Falle eines Anbaus des gentechnisch veränderten Mais MON 810 von Monsanto keine Gentechnik-Pollen in Honig gelangen. Das Urteil hat voraussichtlich erhebliche Bedeutung für die Auslegung der Vorschriften zur „Koexistenz“ landwirtschaftlicher Anbausysteme mit und ohne Gentechnik im deutschen Gentechnikgesetz. Entscheidend ist die Reichweite der Vorsorgepflichten beim Anbau genetisch veränderter Pflanzen zum Schutze anderer Landwirte und Lebensmittelerzeuger (Az: BVerwG 7 C 13.12).

Vertreten vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) waren die Imker zuvor bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegangen, der 2011 entschieden hat: Selbst geringste Spuren von gentechnisch verändertem Material in einem Lebensmittel erfordern eine Sicherheitsprüfung und eine gentechnikrechtliche Zulassung. Ohne eine solche Zulassung ist das Inverkehrbringen des Lebensmittels – in diesem Fall des Honigs – verboten (Rechtssache *Bablok*, C-442/09).

MON 810 hat zwar eine Zulassung für die Verwendung in Futtermitteln und in bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln aus Maiskörnern (z. B. Maisgries). Dagegen existiert bisher keine Zulassung für Lebensmittel, in die Pollen der Pflanze gelangen. Daher können Imker Entschädigung von einem Landwirt verlangen, der eine solche Gentechnik-Pflanze anbaut, wenn Pollen dieses Mais in den Honig gelangen.

Ziel der klagenden Imker sind die Schutzvorkehrungen, damit es gar nicht erst zu den Polleneinträgen kommt (z. B. Mindestabstand für den Anbau, bienendichte Netze o. ä.).

Die beiden Vorinstanzen – Bayerischer Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgericht Augsburg – haben entschieden, dass die Vorschriften des deutschen Gentechnikrechts den Imkern



zwar grundsätzlich Anspruch auf entsprechenden Schutz gewähren. Allerdings sei eine Interessenabwägung mit den Belangen der Gentechnik notwendig – im konkreten Falle könnten die Imker keine Schutzvorkehrungen verlangen.

Gegen diese Urteile hat [GGSC] für die klagenden Imker Revision beim BVerwG eingelegt. Nach unserer Auffassung haben die Imker – wie andere Lebensmittelerzeuger – Anspruch auf Schutzmaßnahmen beim Anbau von Gentechnik-Pflanzen, deren Pollen sich auf freiem Feld unkontrolliert und weiträumig ausbreiten und in Lebensmittel gelangen können. Hätten die angefochtenen Urteile Bestand, so müssten Imker und andere Erzeuger den Eintrag vom Gentechnik-Pollen hinnehmen oder mit ihrer Produktion ausweichen. Die im Gentechnikgesetz geregelte Vorsorgepflicht wäre ohne praktische Wirkung.

Üblicherweise verkündet das BVerwG noch am Tage der mündlichen Verhandlung (24.10.2013) seine Entscheidung.

Die Imker und die Gerichtsverfahren werden vom Imkerverband Mellifera e.V. unterstützt, der das „Bündnis zum Schutz der Bienen vor agro-Gentechnik“ [www.biene-gentechnik.de] initiiert hat; hierzu gehören die Verbände der Deutschen Imkerschaft sowie verschiedene Verbände der Lebensmittelwirtschaft.

Ansprechpartner bei [GGSC]
Rechtsanwälte Dr. Achim Willand und Dr. Georg Buchholz

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030.726 10 26.0
berlin@ggsc.de